



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Volksabstimmung - Ab jetzt...Demokratie durch
Volksabstimmung - Politik für die Menschen
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Helmut Fleck
Gneisenaustraße 52c
53721 Siegburg

Aktenzeichen
2 BvR 281/16
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

☎ (0721)
9101-376

Datum
15.02.2016

Ihre Schreiben vom 19. Januar 2016 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 679/16)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Schreiben vom 19.01.2016 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 679/16) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

2 BvR 281/16

eingetragen und der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Rieger

Regierungshauptsekretärin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

 **Bundesverfassungsgericht**

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Volksabstimmung - Ab jetzt...Demokratie durch
Volksabstimmung - Politik für die Menschen
Gneisenaustraße 52c
53721 Siegburg

Karlsruhe, - 3. MRZ. 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 2 BvR 281/16 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Zweiten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 281/16 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

der Volksabstimmung - Ab jetzt... Demokratie durch Volksabstimmung -
Politik für die Menschen, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Helmut Fleck,
Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

gegen a) die Bundesregierung / das Bundeskanzleramt der Bundesrepublik
Deutschland, vertreten durch die Bundeskanzlerin,

b) den Deutschen Bundestag, vertreten durch den Bundestags-
präsidenten

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Huber,
Müller,
Maidowski

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 24. Februar 2016 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen, weil sie die Möglichkeit einer Grundrechts-
verletzung nicht substantiiert darlegt (§ 23 Abs. 1 Satz 2,
§ 92 BVerfGG).

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweili-
gen Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Huber

Müller

Maidowski



Ausgefertigt

(Rieger) *Rieger*

Regierungshauptsekretärin

als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts